Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/3/9 2Ob61/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1967

Norm

ZPO §41 F1

Rechtssatz

Kosten eines Kostenbestimmungsantrages, den der Kläger nach Abschluß eines bedingten, in der Folge vom Beklagten widerrufenen Vergleiches, jedoch vor Ablauf der vereinbarten Widerrufsfrist stellt, sind nicht zu ersetzen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 61/67
  Entscheidungstext OGH 09.03.1967 2 Ob 61/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0036189

Dokumentnummer

JJR_19670309_OGH0002_0020OB00061_6700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at